

Urs Fasel

**§ 12 Historische
Rechtsschule**



Briefmarke von Savigny

§ 12 Historische Rechtsschule

- I. Vorbemerkungen zum Thema
- II. Kritik am code civil
- III. Kodifikationsstreit
- IV. Friedrich Carl von Savigny 1779-1861
- V. Savignys Grundauffassungen
- VI. Konzept und Folgen der historischen Rechtsschule
- VII. Historische Rechtsschule mit Ausläufern in die Schweiz

I. Vorbemerkungen zum Thema

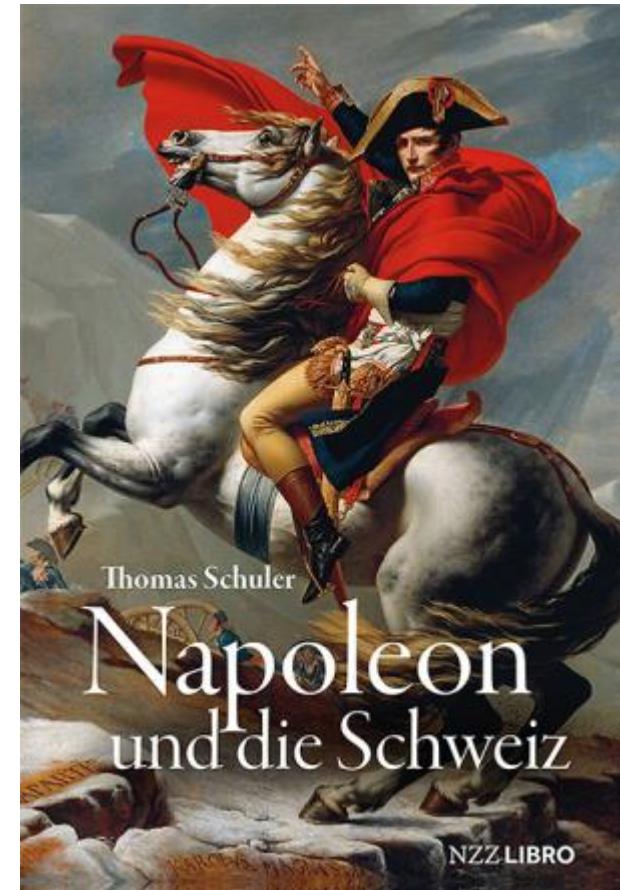
- Ausgangspunkt war der Erlass des code civil
- Mit historischer Rechtsschule übernimmt Deutschland die Führungsrolle in der Rechtswissenschaft
- Weite Ausstrahlung bis nach Japan, China, aber auch Auswirkungen in ganz Europa (selbst dort, wo bereits eine Kodifikation existierte, wie z.B. Österreich)



Karte Frankreichs 1800

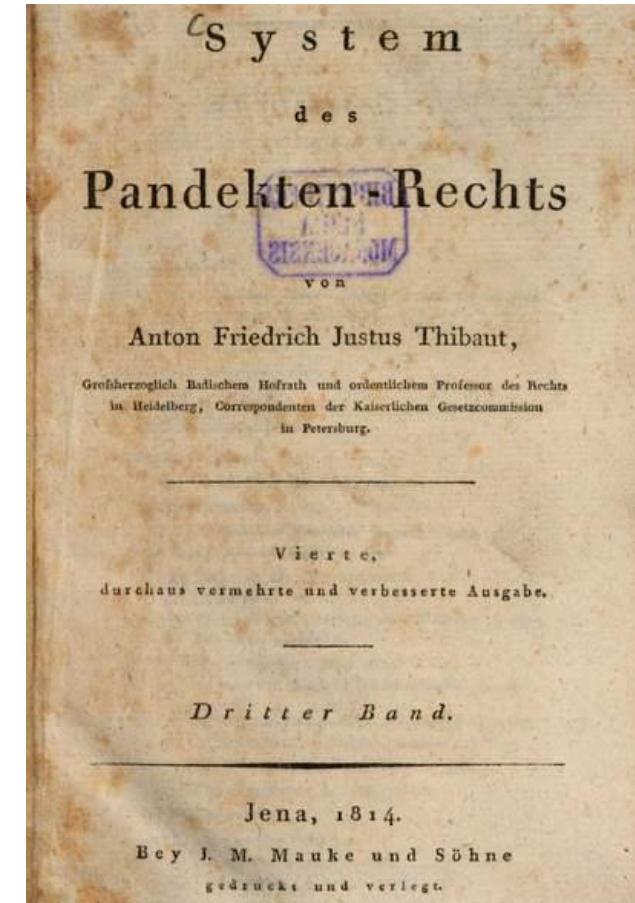
II. Kritik am code civil

- Die Hintergründe: Herrschaft Napoleon zu Ende, aber: Code civil blieb insbesondere in rheinischen Gebieten (führend: Heidelberg, ferner auch: Strassburg)
- Fragestellung: Wie weiter mit Privatrecht?
- Viele Gründe sprechen gegen den code civil: a. politische Gründe, b. code civil als Kind der Aufklärung und des Naturrechts, Deutschland hat aber restaurative Phase, c. das Urteil von Friedrich Carl von Savigny, d. Verfassungsrechtliches Element
- Nach den Befreiungskriegen ein neues Nationalgefühl in Deutschland
- Zugespitzte Frage: Soll Rechtseinheit geschaffen werden durch ein neues Gesetz?



III. Kodifikationsstreit

- Eine bekannte und wichtige Episode in der Rechtsgeschichte
- Zwei Antipoden, die sich viel näher waren, als man glaubt
- Anton Friedrich Thibaut (1772-1840): Sehr begabt, musikalisch, naturverbunden, sportlich, mit 26 Jahren Professor des römischen Rechts (Kiel, Jena, Heidelberg); er schreibt «System des Pandekten-Rechts» (erstmalige Begründung dieser Literaturgattung, Darstellung des Privatrechts auf romanistischer Grundlage), beliebter Lehrer in Heidelberg
- 1814 Aufsatz von Thibaut «Über die Notwendigkeit» eines einheitlichen Gesetzbuches für Deutschland, insbesondere um die zivilrechtlichen Verhältnisse zu verbessern und zur Belebung der deutschen Wissenschaft
- Antipode: Friedrich Carl von Savigny



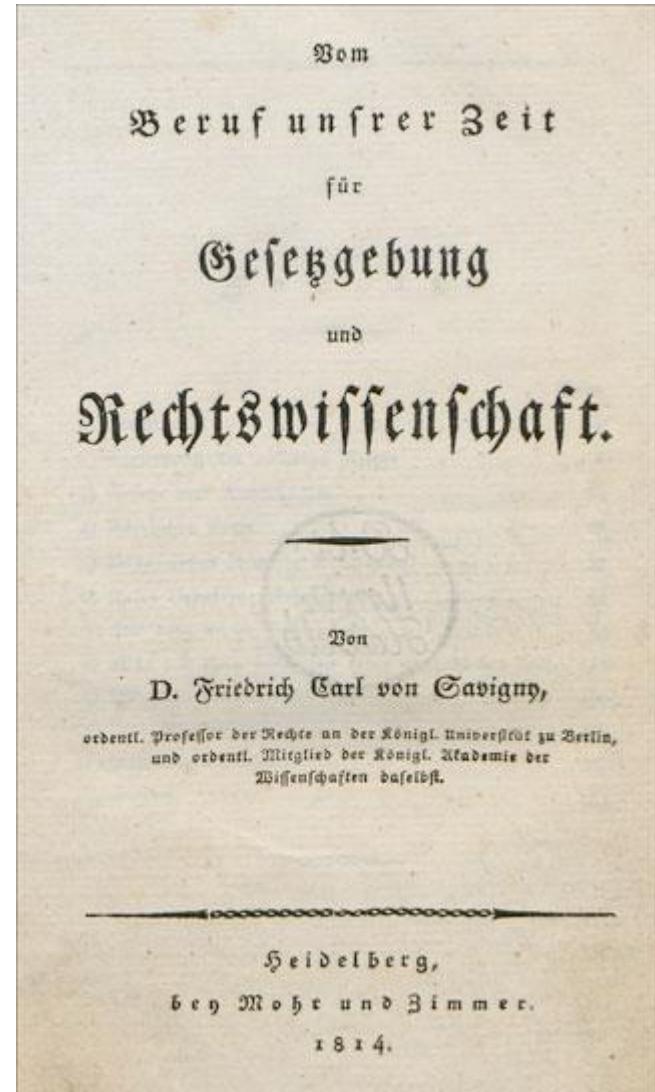
IV. Friedrich Carl von Savigny 1779 - 1861

- Überragende Bedeutung Savignys für die deutsche Rechtswissenschaft, sehr viele Schüler, ungekröntes Haupt des römischen Rechts
- Aus vermögendem Haus, adelig (Hinweis: Restauration 1815-1830), konservativ (und gegen die frz. Revolution),
- Mit 24 Jahren Professor in Marburg, danach in Berlin, lehrte römisches Recht
- Handschriftenforschungen, auch: Herausgeber (von den Arbeiten der Gebrüder Grimm)
- Lehrer, Staatsrat, Richter, später (ab 1842): Gesetzgebungsminister
- Literarisches (Überblick): a. Recht zum Besitz, b. Methodenlehre, c. Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 1815-1831, d. System des heutigen römischen Rechts, ab 1840, e. Obligationenrecht 1851-1853



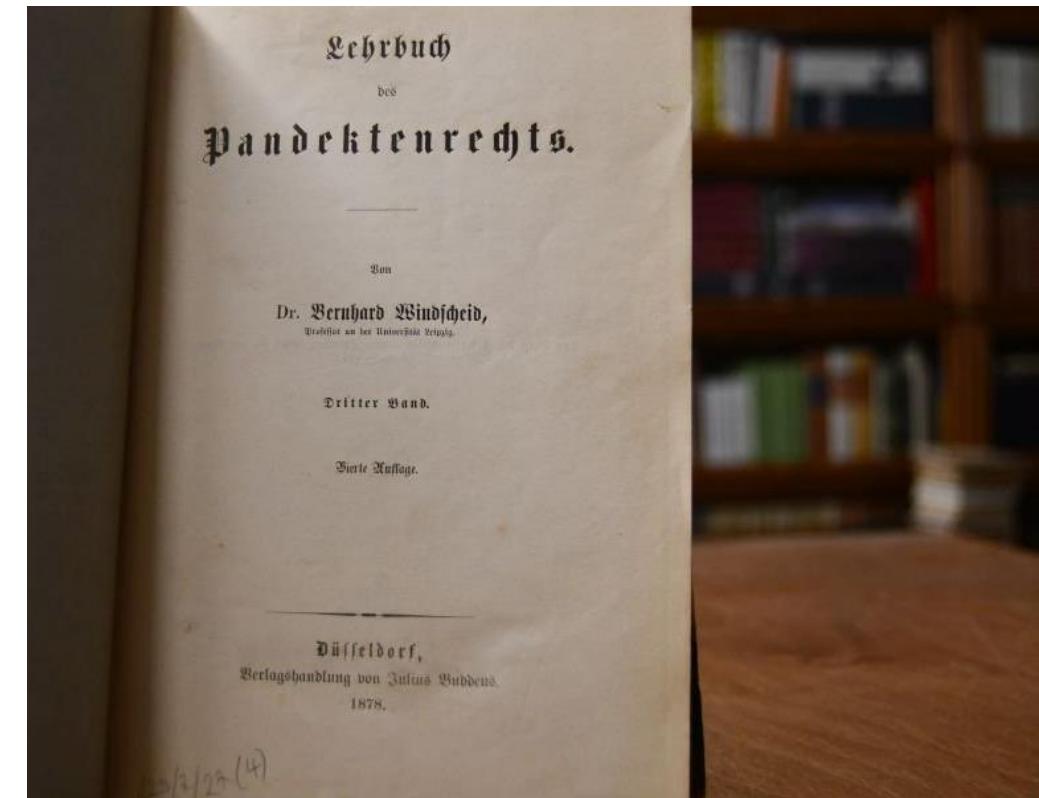
V. Savignys Grundauffassungen

- Seine Lehrer Weis und Höpfner führen eine stärkere Bindung an die Altertumswissenschaften herbei
- «historische» Rechtsschule: Ermittlung des gegebenen Rechtsstoffes
- Entwicklung der Volksgeistlehre (Recht entwickelt sich wie Sprache im Volk organisch)
- Das Zivilrecht ist nicht ein Hemd, das man wechseln kann:
Geistesgeschichtlicher Hintergrund der deutsche Idealismus (Gegenwart als Produkt der Geschichte; wer die Gegenwart begreifen will, muss zuerst die Geschichte studieren)
- Grundposition: Die Zeit sei nicht reif für die Kodifikation (Antwort in «Vom Beruf der Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft»)
- Etwas Besseres: Die aus dem römischen Recht geborene Rechtswissenschaft, das römische Recht soll begrifflich und systematisch aufgearbeitet werden
- Idee, die historischen Rechtsquellen zu sichten und herauszudestillieren, was für das Heute brauchbar ist (durch Rekurs auf die Rechtsgeschichte)



VI. Konzept und Folgen der historischen Rechtsschule

- *Konzept:* Ablehnung der Kodifikation, Filterung der Rechtsquellen als Programm, zuerst: Rechtsgeschichte betreiben (Hinweis auf aktuelle Dissertationen), neu eine systematische theoretische und historische Disziplin
- *Konsequenzen:* 1. Entstehung der Rechtsgeschichte als Forschungsdisziplin und Etablierung in der Rechtswissenschaft, 2. Rehabilitierung des römischen Rechts als eine Rechtsquelle mit Autorität (auch: Historische Rechtsschule als Gegenentwurf zum Naturrecht), 3. Aufschwung im systematischen Bereich und Erneuerung der Rechtsdogmatik
- *System des heutigen römischen Rechts als Grundlage:* Idee des Privatrechtssystems auf römischemrechtlicher Basis: Es geht nicht nur um Sammeln des Rechtsstoffes, sondern um den Aufbau neuer systematischer Arbeiten (Pandektistik = Zivilrechtswissenschaft des 19. Jh. auf der Basis der römischen Pandekten als Produkt der historischen Rechtsschule)



VII. Historische Rechtsschule mit Ausläufern in die Schweiz

- Hinweis: Anknüpfungen in späteren Kapiteln (im Detail), hier: Grober Überblick
- Grundkonzept bald übernommen
- Viele Schüler bei Savigny, aber auch Thibaut und anderen
- Zwei Schüler, welche in Zürich für Eurore sorgen sollten: Keller und Bluntschli (Letzterer als Verfasser des Werkes Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürichs)
- Aber auch: Johann Jakob Blumer (GL), Johann Baptist Reinert (SO) und viele andere mehr
- Noch ganz in Bann gezogen: Munzinger (Verfasser des OR) und Eugen Huber (bei Bruns in Berlin)
- Idee in der (späteren) Gesetzgebung: Verbindung von überlieferten Schweizer Rechtsfiguren (Beispiele: Schuldbrief/Gült) und dem modernen Zivilrecht

